

## **Beschreibung des revidierten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder**

*[Hinweis: Alle wesentlichen Änderungen des von der Hauptversammlung am 13. Juli 2023 gebilligten Vorstandsvergütungssystems werden im Anschluss an die nachfolgende Beschreibung des revidierten Vorstandsvergütungssystems für die Vorstandsmitglieder erläutert; diese Erläuterungen sind nicht Bestandteil des revidierten Vorstandsvergütungssystems für die Vorstandsmitglieder.]*

### **Einführung**

Der Aufsichtsrat der Südzucker AG hat am 6. November 2025 beschlossen, das von der Hauptversammlung am 13. Juli 2023 gebilligte Vorstandsvergütungssystem („**Vorstandsvergütungssystem 2023**“) anzupassen und das nach Vornahme dieser Anpassungen revidierte Vorstandsvergütungssystem („**Vorstandsvergütungssystem 2026**“), welches auch wesentliche Änderungen im Sinne des § 120 a Abs. 1 Satz 1 AktG enthält, der Hauptversammlung, die voraussichtlich am 16. Juli 2026 stattfinden wird, zur Billigung vorzulegen. Das Vorstandsvergütungssystem 2026 beruht auf den Empfehlungen des Präsidiums des Aufsichtsrats („**Präsidium**“) und vorausgegangenen Beratungen im Präsidium und mit dem Vorstand der Südzucker AG. Es berücksichtigt die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung des Vorstandsvergütungssystems 2023 und bezweckt neben der Erweiterung von Gestaltungsoptionen und vereinzelt Klarstellungen die Stärkung von Anreiz- und Gerechtigkeitsaspekten.

#### **I. Zielsetzung des Vorstandsvergütungssystems und Strategiebezug**

Das Vergütungssystem für den Vorstand der Südzucker AG zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihren Aufgaben und Leistungen angemessen zu vergüten. Gleichzeitig soll es wirksame Anreize für eine nachhaltige Unternehmensführung und eine langfristig orientierte Unternehmenswertsteigerung setzen. Die Vorstandsvergütung hat folgende Bestandteile: eine feste erfolgsunabhängige, monatlich zahlbare Grundvergütung, eine einjährige erfolgsbezogene variable Vergütung und eine mehrjährige erfolgsbezogene variable Vergütung; zusätzlich werden die üblichen geldwerten Neben-

leistungen und ein Beitrag zur Altersvorsorge bzw. alternativ eine gleichwertige Versorgungsregelung gewährt. Die Ziele und betriebswirtschaftlichen Zielwerte für die einjährige und die mehrjährige variable Vergütung werden überwiegend aus der Unternehmensplanung des Konzerns der Südzucker AG abgeleitet. Die strategischen Ziele sollen verstärkt Anreize für eine auf die langfristige Entwicklung der Performance des Konzerns angelegte Unternehmensführung und ein nachhaltiges Engagement für stetige Verbesserungen im nichtfinanziellen Bereich schaffen. Hervorgehoben wird der Aspekt der Nachhaltigkeit ferner dadurch, dass die mehrjährige variable Vergütung mehr als die Hälfte der variablen Vergütungsbestandteile ausmacht; der langfristig angelegten variablen Vergütung wird dadurch ein höherer Stellenwert als der kurzfristig angelegten beigemessen, was die Vorstände ebenfalls verpflichtet und veranlassen soll, sich für eine langfristig orientierte und nachhaltige Unternehmensführung einzusetzen. Die Malus- und Claw-Back-Regelungen stärken die Position des Aufsichtsrats im Falle grober Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Vorstands.

## **II. Verfahren zur Festsetzung und zur Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems und der Vorstandsvergütung**

Der Aufsichtsrat setzt das Vorstandsvergütungssystem im Einklang mit den Vorgaben der §§ 87a, 87 Abs. 1 Aktiengesetz fest. Unterstützt wird er dabei durch das Präsidium, das dem Aufsichtsrat Vorschläge insbesondere zu den von den Vorständen zu erreichenden Zielen und Zielwerten unterbreitet und die Vorbereitungen für die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems durch den Aufsichtsrat trifft. Der Aufsichtsrat legt der Hauptversammlung das Vergütungssystem zur Billigung vor. Billigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, legt der Aufsichtsrat gemäß § 120a Abs. 3 Aktiengesetz spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vor. Das Präsidium empfiehlt dem Aufsichtsrat Änderungen, wenn es dies für notwendig oder empfehlenswert erachtet. Bei wesentlichen Änderungen des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre, legt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz das Vergütungssystem erneut zur Billigung vor. Die Vergütung wird regelmäßig durch den Aufsichtsrat überprüft. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden die Verantwortung und die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds und dessen persönliche Leistung, die Gesamtleistung des Vorstands, die wirtschaftliche Lage sowie die kurz- und langfristige Performance des Konzerns sowohl im finanziellen als auch im nichtfinanziellen Bereich und die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Für

den Marktvergleich werden zu Orientierungszwecken die Vergütungsdaten relevanter Unternehmen aus dem S-DAX und dem M-DAX sowie der Nahrungsmittelindustrie herangezogen. Zusätzlich zu diesem horizontalen Vergleich folgt der Aufsichtsrat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nicht in der Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz anders ausgewiesen, und stellt auch einen vertikalen Vergleich zwischen der Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Entwicklung der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt an. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat externe Berater hinzuziehen. Bei der Auswahl externer Berater wird auf deren Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Unternehmen geachtet.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Präsidiums und aller Ausschüsse verpflichtet, jeden Interessenkonflikt dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. Im Falle eines Interessenkonflikts nehmen die Aufsichtsratsmitglieder nicht an den Beschlussfassungen zu den betreffenden Tagesordnungspunkten im Aufsichtsrat bzw. im Präsidium und in den jeweiligen Ausschüssen teil. Sollten die Interessenkonflikte wesentlich und nicht nur vorübergehend sein, führt dies zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats. Das Vorstandsvergütungssystem 2026 gilt für alle Vorstandsmitglieder der Südzucker AG, die ab dem 1. Januar 2026 bei der Gesellschaft bestellt werden. Es ist vorgesehen, dass die amtierenden Vorstandsmitglieder in das Vorstandsvergütungssystem 2026 wechseln; im Falle eines solchen Wechsels gelten die Festsetzungen in den Ziffern 3.2 und 4.4. von Abschnitt IV erstmals für die Erdienungsperioden, die am 28. Februar 2026 enden. Der Wechsel in das aktuell gültige Vergütungssystem ist obligatorisch, wenn die Dienstverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder verlängert werden.

### **III. Festlegung der individuellen Vergütungsbestandteile und Maximalvergütungen**

Der Aufsichtsrat legt im Einklang mit dem Vorstandsvergütungssystem die individuelle Höhe der Vergütungsbestandteile und die Maximalvergütungen für die Vorstandsmitglieder fest (§ 87a Abs. 1 Nr. 1 Aktiengesetz). Die erstmalige Festlegung und etwaige Änderungen erfolgen in der Regel vor dem Beginn des jeweils bevorstehenden Geschäftsjahres. Unter der Zielvergütung ist der Betrag zu verstehen, der für die jeweilige Erdienungsperiode neben dem Festgehalt als variabler Vergütungsbestandteil ausbezahlt wird, wenn die gesetzten Ziele vom Vorstand zu 100% erreicht werden („**Zielvergütung**“). Die Maximalvergütung beschreibt dagegen den maximal zulässigen Gesamtwert aller Vergütungsbestandteile einschließlich sonstiger geldwerter Nebenleistungen und des Vorsorgeaufwands („**Maximalvergütung**“); sie wird vom Aufsichtsrat als Höchstbetrag, der für

jedes Geschäftsjahr ausgezahlt werden kann, festgelegt. Die Leitlinie für die Festlegung der Gesamtvergütung ist, dass die Vorstandsmitglieder mit Blick auf ihre Aufgaben und Leistungen sowie die Lage der Gesellschaft angemessen vergütet werden und die Vergütung die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Hinsichtlich der Höhe der Ziel- und der Maximalvergütung ist der Aufsichtsrat gehalten, die Funktion und den Verantwortungsbereich eines jeden Vorstandsmitglieds angemessen zu berücksichtigen. Nach pflichtgemäßem Ermessen darf der Aufsichtsrat daher funktionspezifische Differenzierungen vornehmen, bei denen Parameter wie Aufgaben- und Geschäftsbereich, Erfahrung des jeweiligen Vorstandsmitglieds und Marktüblichkeit zu berücksichtigen sind. Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Verfahren und Maßstäbe hat der Aufsichtsrat die Maximalvergütungen für das Geschäftsjahr 2025/2026 wie folgt festgelegt: für den CEO (Vorsitzender des Vorstands) beträgt die Maximalvergütung brutto 2.310.000,00 €, für den COO beträgt die Maximalvergütung brutto 1.750.000,00 €, für die übrigen Vorstandsmitglieder beträgt die Maximalvergütung brutto 1.600.000,00 €. Der Aufsichtsrat kann die jeweiligen Maximalvergütungen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres um bis zu 10 % der für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr gültigen Beträge erhöhen.

#### **IV. Vergütungselemente im Detail**

Die Vorstandsvergütung besteht aus festen erfolgsunabhängigen und aus variablen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen. Die erfolgsunabhängigen Vergütungsbestandteile umfassen das Festgehalt, die sonstigen Nebenleistungen und den Beitrag zur Altersvorsorge bzw. alternativ eine gleichwertige Versorgungsregelung. Die variablen, erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile bestehen aus einer einjährigen variablen Vergütung und einer mehrjährigen variablen Vergütung. Um die nachhaltige und langfristig angelegte Geschäftsstrategie und Entwicklung der Südzucker AG zu fördern und entsprechende Anreize für die Vorstandsmitglieder zu setzen, aber auch um die Planbarkeit der jährlichen Bezüge für das einzelne Vorstandsmitglied zu gewährleisten, machen das Festgehalt 50% der Ziel-Direktbezüge, die einjährige variable Zielvergütung 22,5% der Ziel-Direktbezüge und die mehrjährige variable Zielvergütung 27,5% der Ziel-Direktbezüge aus; „**Ziel-Direktbezüge**“ versteht sich als die Summe aus dem Festgehalt, der einjährigen variablen Zielvergütung und der mehrjährigen variablen Zielvergütung für jedes Geschäftsjahr. Die variablen Vergütungselemente sollen gleichzeitig Chance wie notwendige Korrektur der Gesamtvergütung des Vorstands sein, wenn Ziele übertroffen oder nicht erreicht werden. Werden die gesetzten Ziele nicht zu einem bestimmten, vom Aufsichtsrat festgelegten Mindestgrad erreicht, entfällt der von der Zielerreichung abhängige

Teil der variablen Vergütung. Hat das Vorstandsmitglied wissentlich seine Pflichten verletzt, kann die variable Vergütung vom Aufsichtsrat bis auf Null herabgesetzt (*Malus*) oder zurückgefordert werden (*Claw-back*). Werden die Ziele deutlich übertroffen, ist die Bruttoauszahlung der kurzfristigen und – vorbehaltlich der Anwendung des Modifiers – der langfristigen variablen Vergütung auf 175% der Zielvergütung, welche eine Zielerreichung von 100% unterstellt, begrenzt. Die Zielgrößen, von deren Erreichung die Mindestauszahlung der jeweiligen variablen Vergütungsbestandteile abhängig ist, und die Zielgrößen, die vorbehaltlich der Anwendung des Modifiers zur maximalen Auszahlung der jeweiligen variablen Vergütung führen, werden vom Aufsichtsrat gesondert festgelegt.

### **1. Festgehalt**

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein jährliches Festgehalt in Form einer Barvergütung, die sich nach den in den vorstehenden Abschnitten II und III beschriebenen Kriterien bemisst und in zwölf gleichen Raten monatlich nachschüssig ausbezahlt wird.

### **2. Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen**

Jedes Vorstandsmitglied erhält ferner die folgenden Sachbezüge und Nebenleistungen:

Bereitstellung eines Dienstwagens, der auch privat genutzt werden darf

- Reisegepäckversicherung
- D&O-Versicherung mit Selbstbehalt nach § 93 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz
- Unfallversicherung
- Beitrag zur Altersvorsorge bzw. alternativ eine gleichwertige Versorgungsregelung
- Teilnahme an Gesundheitsvorsorgemaßnahmen.

Im Rahmen der Maximalvergütung können dem Vorstandsmitglied marktübliche Zuschüsse zu Sozialversicherungsprämien und steuerbegünstigten Versicherungsprodukten gewährt werden.

### **3. Einjährige variable Vergütung**

Die erfolgsabhängige einjährige variable Vergütung („**EVV**“) ergibt sich aus dem Grad der Erreichung eines betriebswirtschaftlichen Zielwerts, hier eines vom Aufsichtsrat für den Konzern als Ziel festgelegten EBITDA (vgl. *Glossar am Ende dieser Beschreibung*). Die Erdienungsperiode für die EVV beträgt ein Jahr („**EVV-Erdienungsperiode**“). Die Zielvergütung für die EVV beläuft sich auf 45% des zu

Beginn der jeweiligen EVV-Erdienungsperiode maßgeblichen Festgehalts („**EVV-Zielvergütung**“). Der vom Aufsichtsrat festgestellte Zielerreichungsgrad wird mit der für das jeweilige Vorstandsmitglied maßgeblichen EVV-Zielvergütung multipliziert. Das Ergebnis dieser Multiplikation ist der Brutto-Auszahlungsbetrag der EVV.

### 3.1 EBITDA als betriebswirtschaftlicher Zielwert

Nach der Billigung des Budgets für das jeweilige Geschäftsjahr, spätestens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres, legt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums, das seinen Vorschlag zuvor mit dem Vorstand bespricht, nach billigem Ermessen für das in diesem Geschäftsjahr zu erreichende Konzern-EBITDA einen Zielwert, einen Mindestwert, von dessen Erreichung die Gewährung des Mindestbetrags von 50% der EVV-Zielvergütung abhängig ist, und einen Höchstwert, dessen Erreichung oder Überschreitung zur Auszahlung von 175% der EVV-Zielvergütung führt, fest. Die Zielwerte werden den Vorstandsmitgliedern in Form einer Zielmitteilung übermittelt. Wird der Mindestwert für das EBITDA nicht erreicht, entfällt die EVV. In der Bandbreite zwischen Mindest- und Zielwert sowie zwischen Ziel- und Höchstwert wird die Auszahlung linear ermittelt.

Maßgeblich für die Bestimmung des tatsächlich erreichten EBITDA ist vorbehaltlich einer Bereinigung nach Maßgabe der Festsetzungen in nachstehender Ziffer 3.2 jeweils der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss der Südzucker AG. Nachträgliche Änderungen des Konzernabschlusses, die auf steuerlichen Außenprüfungen oder auf sonstigen Gründen beruhen, bleiben auf bereits getroffene Feststellungen ohne Einfluss.

### 3.2 Bereinigungsmöglichkeiten

Das tatsächlich erreichte EBITDA kann bei bestimmten, vom Aufsichtsrat gebilligten Sondermaßnahmen (etwa Investitionen in neue Geschäftsfelder oder Akquisitionen) auf Vorschlag des Präsidiums, das seinen Vorschlag zuvor mit dem Vorstand bespricht, um deren Auswirkungen auf das EBITDA des von der Sondermaßnahme betroffenen Geschäftsjahres bereinigt werden, wenn und soweit diese Sondermaßnahmen nicht bei der Festlegung des Zielwerts für das EBITDA berücksichtigt wurden. Auf Vorschlag des Vorstands soll der Aufsichtsrat bereits mit dem Beschluss über die Billigung der Sondermaßnahme festlegen, ob und inwieweit Auswirkungen, die die jeweilige Sondermaßnahme auf das EBITDA hat, bei der Ermittlung des im jeweiligen Zeitraum erwirtschafteten EBITDA unberücksichtigt bleiben. Ferner kann der Aufsichtsrat, wenn und soweit sich die äußeren, vom

Konzern der Südzucker AG und ihrem Vorstand nicht beeinflussbaren, für das EBITDA relevanten wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen in einem nicht vorhersehbaren Umfang oder einer nicht vorhersehbaren Weise im Laufe einer EVV-Erdienungsperiode wesentlich verschlechtert haben, auf Vorschlag des Präsidiums, das seinen Vorschlag zuvor mit dem Vorstand bespricht, nach billigem Ermessen das tatsächlich erreichte EBITDA um die Auswirkungen dieser Änderungen auf das EBITDA bereinigen. Eine solche Bereinigung ist nur insoweit zulässig, als sie nicht zu einer Überschreitung des jeweiligen, vom Aufsichtsrat festgesetzten Zielwerts für das Konzern-EBITDA führt.

### 3.3 Maximale EVV

Der maximal in die Berechnung einzustellende Faktor für das EBITDA beträgt 175%. Maximal als EVV ausbezahlt werden können daher 175% der EVV-Zielvergütung.

### 3.4 Feststellung der Höhe der EVV und Auszahlung der EVV

Die Höhe der EVV wird vom Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung, die auf die jeweils betroffene einjährige Erdienungsperiode folgt, auf Vorschlag des Präsidiums, das seinen Vorschlag zuvor mit dem Vorstand bespricht, festgestellt. Die Auszahlung der vom Aufsichtsrat festgestellten EVV erfolgt am letzten Werktag des Monats, in dem die Bilanzsitzung stattgefunden hat.

### 3.5 Auf- und Abrundung

Das für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelte EBITDA ist kaufmännisch auf volle 100.000,00 €, und die daraus abzuleitenden Auszahlungsbeträge der EVV sind kaufmännisch auf volle Euro-Beträge auf- oder abzurunden.

### 3.6 Berechnungsbeispiele

Berechnungsbeispiele zur Ermittlung der EVV sind diesem Vorstandsvergütungssystem 2026 als Anlage 1 beigefügt.

## 4. **Mehrjährige variable Vergütung**

Zusätzlich zum Festgehalt und zur EVV erhalten die Vorstandsmitglieder eine mehrjährige variable Vergütung („**MVV**“). Die Erdienungsperiode für die MVV beträgt drei Jahre („**MVV-Erdienungsperiode**“). Die Zielvergütung für die MVV beläuft sich auf 55% des zu Beginn der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode maßgeblichen Festgehalts („**MVV-Zielvergütung**“). Die Höhe der MVV ergibt sich zu 70% aus dem Grad der Erreichung eines betriebswirtschaftlichen Zielwerts, hier eines vom Aufsichtsrat für den Konzern als Ziel festgelegten, während der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode durchschnittlich zu erwirtschaftenden ROCE (vgl.

Glossar am Ende dieser Beschreibung), zu 30% aus der durchschnittlichen Höhe der während der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode ausgeschütteten Dividenden auf die Stammaktien der Südzucker AG und aus dem Grad der Erreichung strategischer Ziele, der durch Anwendung eines zwischen 0,8 und 1,2 liegenden Modifiers berücksichtigt wird. Zur Ermittlung des ROCE-abhängigen Anteils der MVV werden die Zielerreichungsgrade (ROCE als betriebswirtschaftlicher Zielwert und strategische Ziele) mit 70% der für das jeweilige Vorstandsmitglied maßgeblichen MVV-Zielvergütung multipliziert, und zur Ermittlung des dividendenabhängigen Anteils der MVV werden die Beträge, die sich aus dem Durchschnitt der während der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode ausgeschütteten Dividenden ergeben, mit dem vom Grad der Erreichung der strategischen Ziele abhängigen Modifier multipliziert. Anschließend werden die sich aus den vorstehenden Multiplikationen ergebenden Beträge addiert. Das Ergebnis dieser Multiplikationen und anschließenden Addition ist vorbehaltlich der Festsetzungen in den nachstehenden Ziffern 4.1 bis 4.9 der Brutto-Auszahlungsbetrag der MVV.

Die Zielwerte für den ROCE und die strategischen Ziele sowie etwaige Änderungen der Beträge, die auf die während der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode ausgeschütteten Dividenden entfallen, werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums, das seinen Vorschlag zuvor mit dem Vorstand bespricht, nach billigem Ermessen festgelegt und dem Vorstandsmitglied nach dieser Festlegung in Form einer Zielmitteilung übermittelt.

#### 4.1 ROCE als betriebswirtschaftlicher Zielwert

Nach der Billigung des Budgets für das erste Geschäftsjahr der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode, spätestens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Beginn dieses Geschäftsjahres, legt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums, das seinen Vorschlag zuvor mit dem Vorstand bespricht, nach billigem Ermessen für den im Durchschnitt dieser MVV-Erdienungsperiode zu erreichenden Konzern-ROCE einen Zielwert, einen Mindestwert und einen Höchstwert fest.

Vorbehaltlich der Anwendung des Modifiers (vgl. nachstehende Ziffer 4.6) führen die Erreichung des Zielwerts zur Auszahlung von 70% der MVV-Zielvergütung, die Erreichung des Mindestwerts zur Auszahlung von 35% (50 % von 70 %) der MVV-Zielvergütung und die Erreichung oder Überschreitung des Höchstwerts zur Auszahlung von 122,5% (70% von 175%) der MVV-Zielvergütung.

Wird der Mindestwert für den ROCE nicht erreicht, entfällt die Auszahlung der

ROCE-abhängigen MVV-Zielvergütung auch im Falle der Ausschüttung von Dividenden während der MVV-Erdienungsperiode und auch bei Erreichung der strategischen Ziele. In der Bandbreite zwischen Mindest- und Zielwert sowie zwischen Ziel- und Höchstwert wird die Auszahlung linear ermittelt.

#### 4.2 Maximierung der ROCE-abhängigen MVV

Der in die Berechnung einzustellende Betrag für den ROCE-abhängigen Anteil der MVV beläuft sich auf höchstens 122,5% (70% von 175%) der MVV-Zielvergütung. Maximal als ROCE-abhängige MVV ausbezahlt werden können daher 122,5% der MVV-Zielvergütung multipliziert mit dem maximalen Zielerreichungsgrad der strategischen Ziele (1,2), also 147% der MVV-Zielvergütung ( $122,5\% \times 1,2 = 147\%$ ).

#### 4.3 Ermittlungsbasis für den ROCE

Die Ermittlung des während der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode durchschnittlich erwirtschafteten ROCE erfolgt auf Monatsbasis, also auf der Grundlage der in den Monatsberichten der Südzucker AG ausgewiesenen ROCE-Werte.

#### 4.4 Bereinigungsmöglichkeiten

Auf den in jedem Geschäftsjahr einer MVV-Erdienungsperiode tatsächlich erreichten ROCE finden die in vorstehender Ziffer 3.2 dieses Abschnitts IV festgesetzten Bereinigungsmöglichkeiten sinngemäß Anwendung.

#### 4.5 Dividendenabhängiger Anteil der MVV

Die Höhe der MVV ist zu 30% von den Dividenden abhängig, die im Durchschnitt der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode an die Inhaber von Stammaktien der Südzucker AG ausgeschüttet wurden. Zur Ermittlung des dividendenabhängigen Anteils der MVV setzt der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied einen Brutto-Betrag in Euro fest, der für jeden Cent der Durchschnittsdividende gewährt wird. Der Aufsichtsrat kann die auf den dividendenabhängigen Anteil der MVV entfallenden Euro-Beträge nach der Billigung des Budgets für das erste Geschäftsjahr einer jeden neuen MVV-Erdienungsperiode, spätestens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn dieses Geschäftsjahres auf Vorschlag des Präsidiums, das seinen Vorschlag zuvor mit dem Vorstand bespricht, herauf- oder herabsetzen, wenn sich die ihrer letztmaligen Festsetzung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen mehr als nur unwesentlich verändert haben.

#### 4.6 Maximierung des dividendenabhängigen Anteils der MVV

Der in die Berechnung einzustellende Betrag für den dividendenabhängigen Anteil der MVV beläuft sich auf höchstens 52,5% (30% von 175%) der MVV-Zielvergütung. Maximal als dividendenabhängige MVV ausbezahlt werden können daher 52,5% der

MVV-Zielvergütung multipliziert mit dem maximalen Zielerreichungsgrad der strategischen Ziele (1,2), also 63% der MVV-Zielvergütung ( $52,5\% \times 1,2 = 63\%$ ).

#### 4.7 Strategische Ziele (Modifier)

Der Aufsichtsrat setzt dem Gesamtvorstand der Südzucker AG nach der Billigung des Budgets für das erste Geschäftsjahr einer jeden neuen MVV-Erdienungsperiode, spätestens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn dieses Geschäftsjahres auf Vorschlag des Präsidiums, das seinen Vorschlag zuvor mit dem Vorstand bespricht, für jede MVV-Erdienungsperiode strategische Ziele, deren Erreichung bzw. Unter- bzw. Überschreitung für die Anwendung des nachstehend beschriebenen Modifiers maßgeblich ist. Diese strategischen Ziele sollen sich zum einen an der wirtschaftlichen und strategischen Performance des Konzerns (z. B. Wachstum, Erschließung neuer Geschäftsfelder, Umsetzung von M&A-Projekten u. ä.) orientieren. Zum anderen sollen sie nicht-finanzielle Nachhaltigkeitskriterien, also unter anderem die Fortentwicklung der *Environmental Social Governance* (ESG) und der *Corporate Social Responsibility* (CSR) im Konzern der Südzucker AG in den Blick nehmen. Der Zielerreichungsgrad wird nicht in Prozent gemessen, sondern in einen zwischen 0,8 und 1,2 liegenden Multiplikator („**Modifier**“) umgewandelt. Der Modifier 1,0 reflektiert die 100%ige Zielerreichung. Der endgültige Auszahlungsbetrag der MVV ergibt sich aus der Multiplikation des ROCE-abhängigen Anteils der MVV und der Multiplikation des dividendenabhängigen Anteils der MVV mit dem vom Aufsichtsrat festgestellten Modifier und der anschließenden Addition der sich hieraus ergebenden Beträge.

#### 4.8 Feststellung der Höhe der MVV und Auszahlung der MVV

Die endgültige Höhe der MVV wird vom Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung, die auf das letzte Jahr einer jeden MVV-Erdienungsperiode folgt, auf Vorschlag des Präsidiums, das seinen Vorschlag zuvor mit dem Vorstand bespricht, festgestellt.

Sie kann, wenn der höchstmögliche Modifier (1,2) zur Anwendung gelangt, maximal 210% (147% [vgl. vorstehende Ziffer 4.2] + 63% [vgl. vorstehende Ziffer 4.6]) der MVV-Zielvergütung erreichen.

Unbeschadet der vorstehenden Vorgabe zur Feststellung der endgültigen Höhe der MVV stellt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums, das seinen Vorschlag zuvor mit dem Vorstand bespricht, in seiner Bilanzsitzung, die auf das erste Jahr einer jeden MVV-Erdienungsperiode folgt, den für dieses Jahr maßgeblichen ROCE fest; bei dieser Festsetzung können Bereinigungserfordernisse, die sich aus vorstehender Ziffer

4.4 i.V.m. vorstehender Ziffer 3.2 voraussichtlich ergeben werden, angemessen berücksichtigt werden. Auf dieser Basis wird der ROCE-abhängige Anteil der MVV auf das Ende der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode hochgerechnet. Ferner wird, sobald die ordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des für das jeweils erste Jahr einer jeden MVV-Erdienungsperiode im geprüften und festgestellten Jahresabschluss (Einzelabschluss) der Südzucker AG ausgewiesenen Bilanzgewinns Beschluss gefasst hat, der dividendenabhängige Anteil der MVV auf Basis der an die Inhaber von Stammaktien der Südzucker AG auszuschüttenden Dividende ebenfalls auf das Ende der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode hochgerechnet. Bei den Hochrechnungen des ROCE-abhängigen Anteils der MVV und des dividendenabhängigen Anteils der MVV ist zu unterstellen, dass der für das erste Jahr der MVV-Erdienungsperiode festgestellte Zielerreichungsgrad und die für das erste Jahr der MVV-Erdienungsperiode ausgeschüttete Dividende den Durchschnittswerten am Ende der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode entsprechen, und jeweils ein fiktiver Modifier von 1,0 anzusetzen. Auf der Basis dieser Hochrechnungen erhalten die Mitglieder des Vorstands am letzten Werktag des Monats, in dem die ordentliche Hauptversammlung, die auf das erste Jahr einer jeden MVV-Erdienungsperiode folgt, stattgefunden hat, Abschlagszahlungen auf die MVV für die jeweils betroffene MVV-Erdienungsperiode, deren Höhe auf 75% der auf die volle Erdienungsperiode hochgerechneten Auszahlungsbeträge, maximal jedoch auf 75% der MVV-Zielvergütungen für die jeweilige MVV-Erdienungsperiode begrenzt ist. Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung der Höhe der MVV für die jeweilige MVV-Erdienungsperiode ein Mehrbetrag, ist dieser am letzten Werktag des Monats, in dem die ordentliche Hauptversammlung, die auf das letzte Jahr der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode folgt, stattgefunden hat, an das jeweilige Vorstandsmitglied auszuzahlen. Ergibt die endgültige Feststellung der Höhe der MVV demgegenüber eine Überzahlung, ist der Nettobetrag der Überzahlung innerhalb von 14 Werktagen nach dem Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die auf das letzte Jahr der jeweiligen MVV-Erdienungsperiode folgt, an die Gesellschaft zurückzugewähren.

#### 4.9 Auf- und Abrundung

Die jeweils ermittelten ROCE-Sätze werden kaufmännisch auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abgerundet. Die jeweils ermittelten MVV-Auszahlungsbeträge werden kaufmännisch auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet.

#### 4.10 Unabhängigkeit vom ROCE- und dividendenabhängigen MVV-Anteil

Der ROCE-abhängige Anteil der MVV wird auch ausgezahlt, wenn kein dividendenabhängiger Anteil der MVV anfällt, und *vice versa*.

#### 4.11 Berechnungsbeispiele

Berechnungsbeispiele zur Ermittlung der MVV sind diesem Vorstandsvergütungssystem 2026 als Anlage 2 beigefügt.

### 5. **Eintritt eines neuen Mitglieds in den Vorstand der Gesellschaft im Laufe eines Geschäftsjahres**

Beim Eintritt eines neuen Mitglieds in den Vorstand der Gesellschaft im Laufe eines Geschäftsjahres werden die EVV und die MVV zeitanteilig (*pro rata temporis*) gewährt. Die sich daraus ergebenden Auszahlungsbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro-Beträge auf- oder abzurunden.

## 6. **Altersversorgung**

### 6.1 Beitragsorientiertes Altersversorgungssystem

Als Regelaltersversorgung ist ein beitragsorientiertes Altersversorgungssystem vorgesehen. Die Gesellschaft wird für jedes Vorstandsmitglied (oder das Vorstandsmitglied selbst wird) bei einer Versicherungsgesellschaft, bei einem Pensionsfonds oder über eine Unterstützungskasse eine Versicherung bzw. einen Versorgungsvertrag mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht zugunsten des Vorstandsmitglieds bzw. seiner Hinterbliebenen abschließen.

Hierfür wird die Gesellschaft einen jährlichen Beitrag in Höhe von derzeit circa 153.000,00 € für den CEO und einen jährlichen Beitrag in Höhe von derzeit circa 100.000,00 € für jedes sonstige Vorstandsmitglied an die Versicherung, den Pensionsfonds oder die Unterstützungskasse leisten (beitragsorientierte Zusage); der Aufsichtsrat kann diese Beiträge vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einem angemessenen Umfang erhöhen. Etwaige hierauf entfallende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge trägt das Vorstandsmitglied.

### 6.2 Alternative Altersversorgungsregelung

Alternativ kann die Gesellschaft jedem Vorstandsmitglied eine Altersversorgung gewähren, die mit dem vorstehend beschriebenen Modell der beitragsorientierten Altersversorgung in den wesentlichen Belangen, insbesondere hinsichtlich des Auf-

wands, mit dem die Gesellschaft belastet wird, und hinsichtlich der Versorgungsbeiträge, die dem Vorstandsmitglied zufließen werden, vergleichbar ist.

## **7. Malus- und Claw-Back-Regelungen für die variable Vergütung**

Im Fall wissentlicher Verstöße eines Vorstandsmitglieds gegen seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten oder gegen konzerninterne Richtlinien kann der Aufsichtsrat die für die jeweilige Erdienungsperiode ausgezahlten variablen Vergütungsbestandteile, in die der Pflichtverstoß fällt, ganz oder teilweise von dem Vorstandsmitglied zurückfordern (Claw-Back) bzw. bis auf Null reduzieren und einbehalten (Malus). Das Vorstandsmitglied schuldet im erstgenannten Fall (Claw Back) die Rückzahlung der Netto-Beträge. Die Rückforderungs- bzw. Reduzierungsoption bezieht sich nicht auf EVV- und MVV-Beträge, die für vor dem Pflichtverstoß abgeschlossene EVV- oder MVV-Erdienungsperioden geleistet wurden bzw. zu leisten sind, und nicht auf EVV- und MVV-Beträge, die für nach dem Pflichtverstoß beginnende EVV- oder MVV-Erdienungsperioden geleistet wurden bzw. zu leisten sind.

## **8. Vertragslaufzeiten**

Die jeweiligen Dienstverträge sind befristet abgeschlossen und enden mit Fristablauf, ohne dass sie gesondert zu kündigen wären, oder durch Beendigungsvereinbarung. Im Übrigen sind die Dienstverträge an die organschaftliche Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds gekoppelt und enden auch dann, wenn das Organverhältnis vorzeitig endet, insbesondere aufgrund eines Widerrufs wegen eines wichtigen Grundes nach § 84 Abs. 3 Aktiengesetz oder einer berechtigten Amtsniederlegung durch das Vorstandsmitglied.

## **9. Zusagen im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit (Fortzahlung von Vergütungen)**

### **9.1 Festgehalt, sonstige Nebenleistungen**

Jedes Vorstandsmitglied hat bis zur Beendigung seines Dienstverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, Anspruch auf das Festgehalt, die Sachbezüge und die sonstigen Nebenleistungen.

Endet das Dienstverhältnis im Laufe eines Monats, werden das Festgehalt und die sonstigen Nebenleistungen für diesen Monat zeitanteilig (pro rata temporis) gekürzt; gegebenenfalls ist das zeitanteilig gekürzte Festgehalt kaufmännisch auf einen vollen Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Die Sachbezüge werden an dem Tag, an dem das Dienstverhältnis endet, eingestellt; abweichend hiervon gilt bei Abberufung und / oder Freistellung des Vorstandsmitglieds, dass der dem Vorstandsmitglied

überlassene Dienstwagen bis zum Ablauf eines Monats nach Mitteilung der Abberufung bzw. Freistellung zurückzugeben ist.

## 9.2 Variable Bezüge bei Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf die EVV und die MVV für alle EVV- und MVV-Erdienungsperioden, die während der Dauer des Dienstverhältnisses zu laufen begonnen haben. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem sie fällig gewesen wäre, wenn das Dienstverhältnis bis zum Ende der jeweiligen Erdienungsperiode fortbestanden hätte. Endet das Dienstverhältnis unterjährig, also vor dem Ablauf eines Geschäftsjahres, werden die EVV und die MVV für dieses Geschäftsjahr nur zeitanteilig (pro rata temporis) gewährt.

## 9.3 EVV und MVV bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Festsetzungen in der vorstehenden Ziffer 9.2 finden auch Anwendung, wenn das Vorstandsmitglied vor dem Ende der festen Laufzeit seines Dienstvertrags ausscheidet.

Hiervon abweichend werden die EVV und die MVV für zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des Vorstandsmitglieds noch nicht abgelaufene Erdienungszeiträume nicht ausgezahlt, wenn das Vorstandsmitglied als Bad Leaver ausscheidet; soweit Abschlagszahlungen auf die MVV erfolgt sind, ist deren Netto-Betrag an die Gesellschaft zurückzugewähren. Von einem Ausscheiden als Bad Leaver ist auszugehen, wenn die Gesellschaft den Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund (§ 626 Abs. 1 BGB) gekündigt hat oder das Vorstandsmitglied sein Amt als Mitglied des Vorstands niederlegt und / oder seine Tätigkeit für die Gesellschaft einstellt, ohne dass hierfür ein von der Gesellschaft zu vertretender wichtiger Grund oder ein in der Person des Vorstandsmitglieds liegender sachlicher Grund (z. B. dauerhafte Erkrankung u. ä.) vorliegt.

## **10. Nachvertragliche Wettbewerbsverbote**

10.1 Mit den Vorstandsmitgliedern sollen nachvertragliche Wettbewerbsverbote im gesetzlich zulässigen Umfang vereinbart werden, die keine von der Gesellschaft zu zahlende Karenzentschädigung vorsehen. In begründeten Einzelfällen kann eine von der Gesellschaft für eine Dauer von maximal zwei Jahren zu zahlende Karenzentschädi-

gung vereinbart werden. Eine etwa vereinbarte Karenzentschädigung beträgt für jeden Monat, für die sie gegebenenfalls zu zahlen ist, maximal 1/24 der Gesamtbezüge – bestehend aus Festgehalt, EVV und MVV – der letzten zwölf (12) Monate vor dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus den Diensten der Gesellschaft. Für den Fall, dass eine Karenzentschädigung vereinbart wird, wird für jede Handlung, durch die das Vorstandsmitglied das nachvertragliche Wettbewerbsverbot verletzt, eine Vertragsstrafe und darüber hinaus der ersatzlose Verfall der ab dem Verletzungsfall noch ausstehenden Entschädigungsbeträge vereinbart; unternehmensseitig kann mit einer Frist von 12 Monaten auf das nachvertragliche Wettbewerbsverbot verzichtet werden mit der Folge, dass mit Ablauf dieser 12-Monatsfrist die Verpflichtung zur Zahlung einer etwa vereinbarten Karenzentschädigung entfällt. Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots bleiben in jedem Fall unberührt.

#### **11. Signing Bonus**

In begründeten Einzelfällen kann der Aufsichtsrat Personen, die für den Eintritt in den Vorstand der Gesellschaft gewonnen werden sollen, einen einmaligen oder ratierlich zu zahlenden Bonus in marktüblicher, in jedem Fall aber angemessener Höhe für den Fall zusagen, dass sie sich für einen bestimmten Zeitraum dazu verpflichten, das Amt eines Mitglieds des Vorstands der Gesellschaft zu übernehmen, und dieser Verpflichtung tatsächlich nachkommen. Ein solcher Bonus darf sich auf maximal EUR 1,0 Mio. brutto belaufen.

#### **12. Mandatsbezüge**

Soweit Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsrats-, Beirats- oder vergleichbare Mandate wahrnehmen, steht die Vergütung hieraus der Gesellschaft zu. Externe Mandate sollen für jedes Vorstandsmitglied auf zwei Mandate begrenzt bleiben und können nur nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat übernommen werden.

### **V. Vorübergehende Abweichungen vom Vergütungssystem**

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Präsidiums beschließen, gemäß § 87a Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz zeitweise oder in einzelnen Fällen von dem bestehenden Vergütungssystem abzuweichen, wenn und soweit dies im Interesse der Gesellschaft und ihres langfristigen Wohlergehens erforderlich ist. Davon können grundsätzlich alle in dieser Beschreibung behandelten Vergütungsbestandteile, insbesondere das Festgehalt und die variablen Ver-

gütungsbestandteile sowie deren Höhe und die zu ihrer Ermittlung und Auszahlung getroffenen Festsetzungen betroffen sein. Durch diese Abweichungsmöglichkeiten wird dem Aufsichtsrat entsprechend der gesetzgeberischen Intention die Flexibilität eingeräumt, auf außergewöhnliche Entwicklungen angemessen zu reagieren bzw. Sonderkonstellationen Rechnung zu tragen.

## **VI. Glossar**

### **EBITDA**

Das EBITDA (*Earnings before Interest, Tax, Depreciation and Amortization*) beschreibt das operative Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und auf immaterielle Vermögensgegenstände. Maßgeblich für die Ermittlung des EBITDA ist der als EBITDA ausgewiesene Posten im Konzernabschluss der Südzucker AG.

### **ROCE**

Der ROCE (Return on Capital Employed) bezieht sich auf den Konzern der Südzucker AG und beschreibt das Verhältnis von operativem Ergebnis zum langfristig eingesetzten Kapital. Dieses definiert sich als Summe des Anlagevermögens, der Vorräte und der Forderungen abzüglich der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

**Anlage 1**  
**zum Vorstandsvergütungssystem 2026**  
**Berechnungsbeispiele zur EVV (fiktive Werte)**

Prämissen der Beispiele 1 bis 4:

EVV-Zielvergütung in €	Mindestwert EBITDA	Ziel-EBITDA	Höchstwert EBITDA
225.000,00	500 Mio. €	650 Mio. €	900 Mio. €
	AG: 50%	AG: 100%	AG: 175%

AG= Auszahlungsgrad, gemessen an EVV-Zielvergütung

Der Maximalbetrag der EVV beträgt somit brutto 393.750,00 € (= 175% der EVV-Zielvergütung).

Ergänzender Hinweis: Im Falle einer Bereinigung des tatsächlich erreichten EBITDA nach Abschnitt IV Ziffer 3.2 Satz 1 oder Satz 3 ist anstelle des tatsächlich erreichten EBITDA das bereinigte EBITDA maßgeblich, wobei im Falle einer Bereinigung nach Abschnitt IV Ziffer 3.2 Satz 3 maximal der Ziel-Wert des EBITDA (hier: 650 Mio. €) angesetzt werden darf.

**Beispiel 1:** Tatsächlich erreichter EBITDA liegt unter 500 Mio. €

Ergebnis: Es ist keine EVV auszuführen, da der Mindestwert des Ziel-EBITDA nicht erreicht wurde.

**Beispiel 2:** Tatsächlich erreichter EBITDA beträgt 500 Mio. €

Berechnungsformel:

$$\text{EVV-Zielvergütung } 225.000,00 \text{ €} \times 50\% = 112.500,00 \text{ €}$$

Ergebnis: Es sind brutto 112.500,00 € als EVV auszuführen.

**Beispiel 3:** Tatsächlich erreichter EBITDA liegt bei 550 Mio. €

Tatsächlicher Zielerreichungswert liegt zwischen Mindestwert (500 Mio. €) und Ziel-EBITDA (650 Mio. €). Der wegen Erreichung des Mindestwerts von 500 Mio. € bereits erreichte Auszahlungsbetrag von 50% (= 112.500,00 €) muss daher proportional um den Prozentsatz erhöht werden, um den der Mindestwert in der Bandbreite zwischen Mindest- und Zielwert überschritten wurde, hier also um ein Drittel.

Berechnungsformel:

$$\text{Hälftige EVV-Zielvergütung } 112.500,00 \text{ €} + (112.500,00 \text{ €} \times 33,33\% = 37.500,00 \text{ €}) = 150.000,00 \text{ €}$$

Ergebnis: Es sind brutto 150.000,00 € als EVV auszuzahlen.

**Beispiel 4:** Tatsächlich erreichter EBITDA beträgt 775 Mio. €

Tatsächlicher Zielerreichungswert liegt zwischen Ziel-EBITDA (650 Mio. €) und Höchstwert (900 Mio. €). Dies bedeutet, dass die wegen Erreichung des Ziel-EBITDA von 650 Mio. € bereits erreichten 100% Auszahlungsgrad (= 225.000,00 €) proportional um den Prozentsatz erhöht werden müssen, um den das Ziel-EBITDA in der Bandbreite zwischen Ziel- und Höchstwert überschritten wurde, hier also um 50%.

Berechnungsformel:

$$\text{EVV-Zielvergütung } 225.000,00 \text{ €} + (168.750,00 \times 50\% = 84.375,00 \text{ €}) = 309.375,00 \text{ €}$$

Erläuterung:

Von den maximalen 900 Mio. € (die weitere 168.750,00 € Auszahlung triggern würden) wurden 775 Mio. € erreicht. Anzusetzen sind also 50% der möglichen zusätzlichen Auszahlungssumme (168.750,00 € x 50% = 84.375,00 €). Dieser Mehrbetrag ist der EVV-Zielvergütung (225.000,00 €) hinzuzurechnen.

Ergebnis: Es sind brutto 309.375,00 € als EVV auszuzahlen.

**Anlage 2**  
**zum Vorstandsvergütungssystem 2026**

**Berechnungsbeispiele zur MVV (fiktive Werte)**

Prämissen der Beispiele 1 bis 4:

- MVV-Zielvergütung: 275.000,00 €
- Der Maximalbetrag des ROCE-abhängigen Anteils an der MVV beträgt somit bei Anwendung des höchstmöglichen Modifiers (1,2) 404.250,00 € (= 147% der MVV-Zielvergütung)

Mindestwert ROCE	Zielwert ROCE	Höchstwert ROCE
5%	8%	12%
AG*: 35%**	AG*: 70%	AG*: 122,5%***

\* AG = Auszahlungsgrad

\*\* 35% = 50% von 70% der MVV-Zielvergütung (vorbehaltlich Modifier)

\*\*\* 122,5% = 70% der Maximal-MVV von 175% (vorbehaltlich Modifier)

- Der Maximalbetrag des dividendenabhängigen Anteils an der MVV beträgt somit bei Anwendung des höchstmöglichen Modifiers (1,2) 173.250,00 € (= 63% der MVV-Zielvergütung)
- Vom Aufsichtsrat festgesetzter Brutto-Betrag, der für jeden Cent der Durchschnittsdividende gewährt wird = 2.000,00 €

**Ergänzender Hinweis:** Im Falle einer Bereinigung des tatsächlich festgestellten ROCE nach Abschnitt IV Ziffer 4.4 i.V.m. Ziffer 3.2 Satz 1 oder Satz 3 ist für jedes Jahr einer Erdienungsperiode, für das eine solche Bereinigung stattgefunden hat, anstelle des tatsächlich erreichten ROCE der bereinigte ROCE maßgeblich, wobei im Falle einer Bereinigung nach Abschnitt IV Ziffer 4.4 i.V.m. Ziffer 3.2 Satz 3 maximal der Zielwert des ROCE (hier: 8 %) angesetzt werden.

**Beispiel 1:**

ROCE lag im Drei-Jahres-Durchschnitt bei 8% (= Erreichung Zielwert), Modifier ist 1,0.  
Durchschnittsdividende des dreijährigen Erdienungszeitraums beträgt 0,24 €.

Berechnungsformel:

*ROCE-abhängiger MVV-Anteil:*

$$192.500,00 \text{ €} (= 70\% \text{ der MVV-Zielvergütung}) \times 1,0 \text{ (Modifier)} = \\ 192.500,00 \text{ €}$$

*Dividendenabhängiger MVV-Anteil:*

$$2.000,00 \text{ €} \times 24 \text{ (= durchschnittlich ausgeschütteter Cent-Betrag je Aktie)} \\ \times 1,0 \text{ (Modifier)} = \\ 48.000,00 \text{ €}$$

$$192.500,00 + 48.000,00 = 240.500,00 \text{ €}$$

Ergebnis:

Es sind brutto 240.500,00 € als MVV auszusahlen.

Berechnung Abschlagszahlung:

Alternative 1:

Hochgerechneter ROCE-Durchschnitt und hochgerechneter Dividendendurchschnitt entsprechen am Ende des ersten Jahres der MVV-Erdienungsperiode den Werten im obigen Beispiel 1, d.h. durchschnittlicher ROCE 8%, Durchschnittsdividende des dreijährigen Erdienungszeitraums 0,24 €. Modifier wird bei Berechnung der Abschlagszahlung stets mit 1,0 angesetzt. ROCE-abhängig und dividendenabhängig hochgerechneter Betrag beliefe sich daher in Summe wie oben berechnet auf 240.500,00 €. Abschlagszahlung beträgt 75% des hochgerechneten Betrags, jedoch begrenzt auf 75% der MVV-Zielvergütung.

Berechnungsformel:

$$75\% \text{ von } 240.500,00 \text{ €} (= \text{des auf die volle MVV-Erdienungsperiode} \\ \text{hochgerechneten Betrags}) \times 1,0 \text{ (Modifier)} \\ = 180.375,00 \text{ €} \text{ (theoretische Höhe der Abschlagszahlung)}$$

Ergebnis:

Da der Cap für die Abschlagszahlung (75% der MVV-Zielvergütung = 206.250,00 €) nicht greift, beträgt die Abschlagszahlung brutto 180.375,00 €.

### Alternative 2:

Hochgerechneter ROCE-Durchschnitt und hochgerechneter Dividendendurchschnitt nach Ende des ersten Jahres der MVV-Erdienungsperiode liegen bei 12% (ROCE) und 0,28 € (Dividende). Modifier wird bei Berechnung der Abschlagszahlungen stets mit 1,0 angesetzt. ROCE-abhängig hochgerechneter Betrag läge daher bei 122,5% der MVV-Zielvergütung, d.h. 336.875,00 € und dividendenabhängiger Teil läge bei 56.000,00 € (= 2.000,00 € x 28), in Summe daher 392.875,00 €.

### Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} & 75\% \text{ von } 392.875,00 \text{ € (} = \text{ des auf die volle MVV-Erdienungsperiode} \\ & \quad \text{hochgerechneten Betrags) x 1,0 (Modifier)} \\ & = 294.656,00 \text{ € (theoretische Höhe Abschlagszahlung)} \end{aligned}$$

### Korrektur:

Cap für Abschlagszahlung (75% der MVV-Zielvergütung = 206.250,00 €) zu berücksichtigen.

### Ergebnis:

Die Abschlagszahlung beträgt daher nur brutto 206.250,00 €.

### Beispiel 2:

ROCE lag im Drei-Jahres-Durchschnitt unter dem Mindestwert von 5%, Modifier ist 1,2. Durchschnittsdividende des dreijährigen Erdienungszeitraums beträgt 0,24 €.

### Berechnung:

Es erfolgt keine Auszahlung des ROCE-abhängigen MVV-Anteils (70% der MVV-Zielvergütung), da der Mindestwert des ROCE nicht erreicht wurde. Der dividendenabhängige MVV-Anteil bleibt hiervon unberührt und beträgt 57.600,00 € (= 2.000,00 € x 24 = 48.000,00 € x 1,2 Modifier).

### Ergebnis:

Es sind brutto 57.600,00 € als MVV auszusahlen.

### **Beispiel 3:**

ROCE lag im Drei-Jahres-Durchschnitt zwischen Zielwert und Höchstwert, nämlich bei 10%, Modifier ist 1,2. Durchschnittsdividende des dreijährigen Erdienungszeitraums beträgt 0,24 €.

Berechnungsformel:

*ROCE-abhängiger MVV-Anteil:*

$$\begin{aligned} 264.687,50 \text{ €} & (= 192.500,00 \text{ € (ROCE-abhängige MVV-Zielvergütung) + (50\% der Differenz zwischen der maximalen ROCE-abhängigen MVV [275.000,00 € x 122,5\% = 336.875,00 €] und der ROCE-abhängigen MVV-Zielvergütung = 72.187,50 € [336.875,00 € abzgl. 192.500,00 € = 144.375,00 € x 50\%]) x 1,2 (Modifier) = \\ & 317.625,00 \text{ €} \end{aligned}$$

*Dividendenabhängiger MVV-Anteil:*

$$\begin{aligned} 2.000,00 \text{ € x 24} & (= durchschnittlich ausgeschütteter Cent-Betrag je Aktie, = 48.000,00 €) \\ & \times 1,2 \text{ (Modifier) =} \\ & 57.600,00 \text{ €} \\ 317.625,00 \text{ €} & + 57.600,00 \text{ €} = 375.225,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Ergebnis:

Es sind brutto 375.225,00 € als MVV auszusahlen.

### **Beispiel 4:**

ROCE lag im Drei-Jahres-Durchschnitt über dem Höchstwert, nämlich bei 14%, Modifier ist 1,2. Durchschnittsdividende des dreijährigen Erdienungszeitraums beträgt 0,24 €.

Berechnungsformel:

*ROCE-abhängiger MVV-Anteil:*

$$\begin{aligned} 336.875,00 \text{ €} & (= \text{Maximalwert von } 122,5\% \text{ der MVV-Zielvergütung [275.000,00 €]) x 1,2} \\ & \text{(Modifier) =} \\ & 404.250,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Erläuterung:

Die Überschreitung des ROCE-Höchstwerts (12%) führt nicht zu einer Überschreitung der maximalen ROCE-abhängigen MVV (122,5% der MVV-Zielvergütung).

*Dividendenabhängiger MVV-Anteil:*

2.000,00 € x 24 (= durchschnittlich ausgeschütteter Cent-Betrag je Aktie, = 48.000,00 €)

x 1,2 (Modifier) =

57.600,00 €

404.250,00 € + 57.600,00 € = 461.850,00 €

Ergebnis:

Es sind brutto 461.850,00 € als MVV auszusahlen.